

LRFV Gesees



Satzung

(mit Änderungen vom 05.02.2012)

Ländlicher Reit- und Fahrverein Gesees und Umgebung e.V.

Satzung

§1 Name, Rechtsform und Sitz

Der „Ländliche Reit- und Fahrverein Gesees u.U.e.V.“ mit dem Sitz in Gesees ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bayreuth eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV) und dessen Fachverbänden. Der Verein und dessen Mitglieder erkennen die Satzungen der genannten Verbände an.

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt durch Förderung des Wohles der Allgemeinheit ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Durch die Pflege des Reit- und Fahrsportes, von gemeinnützigen sportlichen Turnieren und sonstigen reiterlichen Veranstaltungen, von Sportgeist und guten Sitten wird die körperliche und charakterliche Ertüchtigung der Mitglieder des Vereins angestrebt. Sämtliche laufende Einkünfte werden ausschließlich zur Bestreitung der Ausgaben verwendet, die zur Erreichung der Vereinsziele erforderlich sind. Der Verein darf keinen Gewinn erstreben, er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Die Vereinsmitglieder sind Teilhaber am Vereinseigentum und Vereinsvermögen. Bei ihrem Austritt aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins steht ihnen kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu. Der Verein begünstigt keine Mitglieder oder sonstige Personen.

Verwaltungsausgaben dürfen nur im notwendigen Ausmaß für Zwecke des Vereins gemacht werden. Alle dem Verein nach Deckung der laufenden Ausgaben noch verbleibenden Reinüberschüsse sind ausschließlich zur Ansammlung eines Zweckvermögens im Sinne der Vereinsziele zu verwenden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und der Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören müssen eine Erklärung über die Stammmitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stammmitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Eine Ablehnung erfolgt ohne Angabe von Gründen.

Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

Die Mitgliederversammlung kann verdiente Mitglieder und andere Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht. Kommet ein Mitglied seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nach, so kann es ebenso ausgeschlossen werden.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die eine Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Geschäftsjahr und Beiträge

Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. bis 31.12.

Beiträge, Aufnahmegelder und Unterlagen werden von der Vorstandschaft festgesetzt. Beiträge sind im Voraus bis 31.01. möglichst durch Bankeinzug zu zahlen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Die Vorstandschaft

§ 7 Mitgliederversammlung

Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; dies muss er tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag müssen zwei Wochen liegen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später

gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit diese Satzung nichts Anderes bestimmt entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Wahlen erfolgen durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende erwachsene Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

Jugendliche und Kinder haben kein Stimmrecht.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- Die Wahl des Vorstandes
- Die Wahl von zwei Kassenprüfern
- Die Jahresrechnung
- Die Entlastung des Vorstandes

- Die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
- Ausgaben von mehr als € 5.000,-

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 9 Vorstandschaft

Der Verein wird vom Vorstand geleitet, diesem gehören an:

1. Der Vorsitzende
2. Der stellvertretende Vorsitzende
3. Der Kassenwart
4. Der Schriftführer
5. Der Sportwart
6. Der Jugendwart

Vorstand im Sinne des Gesetzes ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, der auch den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB vertritt. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, dann ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen.

Scheiden der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, so ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratung und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Die Vorstandschaft entscheidet über

- Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
- Die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben sowie Turniere und Veranstaltungen, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist
- Die Führung der laufenden Geschäfte
- Ausgaben bis € 5.000,-
- Ausgaben bis zu einer Höhe von € 500,- entscheidet der Vorsitzende alleine

§ 11 Rechtsordnung

Verstöße gegen die LPO und die reiterliche Disziplin können durch Ordnungsmaßnahmen geahndet werden. Eine Ordnungsmaßnahme darf in der Regel nur verhängt werden, wenn der Verstoß schuldhaft begangen worden ist. Ausnahmen sind Bestandteil der LPO.

Als Ordnungsmaßnahmen können verhängt werden:

Verwarnungen, Geldbußen bis zu 100,- €, zeitlicher oder dauernder Ausschluss von Veranstaltungen bzw. aus dem Verein, zeitliche oder andauernde Verweisung von Veranstaltungen bzw. Vereinsanlagen.

Die Befugnis Ordnungsmaßnahmen zu verhängen, übt der Verein, der Landesverband, oder die FN aus. Gegen die Anordnung einer Ordnungsmaßnahme steht dem Beschuldigten das Recht der Beschwerde zu.

Alle näheren Einzelheiten zur Art der Verstöße, zu Ordnungsmaßnahmen und zum Verfahren werden in der LPO (Teil C, Rechtsordnung) geregelt.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Das nach der Auflösung des Vereins verbleibende Aktivvermögen ist durch den Bayerischen Landessportverband oder für den Fall,

dass dieser es ablehnt, durch die Gemeinde Gesees so lange zu verwalten, bis die Bildung eines neuen Vereins, welcher dieser Satzung entspricht, erfolgt.